

Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein
Lärchenweg 17 | 24242 Felde

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

DB Immobilien, Altlasten-/
Entsorgungsmanagement
Frau Matthies
Rundestraße 11
30169 Hannover

Ihr Zeichen:
Ihr Antrag vom: 23.03.2021
Aktenzeichen: LBA-2021-2598

Sachbearbeiter: Nicole Gerold
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-414

22.10.2021

Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittelbelastung: Bahnstrecken in Bad Oldesloe (LBA-2021-2598, Gebiet C) gem. der von Ihnen zur Verfügung gestellten shp-Dateien)

Sehr geehrte Frau Matthies,

auf Antrag wurde die angefragte Fläche luftbildtechnisch unter Verwendung von alliierten Kriegsluftbildern und ggf. zusätzlicher historischer Daten (Gemeinderecherchen, Fachliteratur, Schadenskarten u.a.) visuell ausgewertet. Diese Kombination der unterschiedlichen Quellen aus dem Kampfmittelinformationssystem, lassen einen fundierten Rückschluss auf eine mögliche Kampfmittelbelastung der Fläche nach derzeitigem Informationsstand zu.

1. Ergebnis der Auswertung historischer Daten

Es können auf der angefragten Fläche in Teilbereichen Einwirkungen durch Abwurfmunition festgestellt werden. Des Weiteren konnte ein konkreter Bombenblindgängerhinweispunkt auf den ausgewerteten Luftbildern festgestellt werden. Hinweise auf eine militärische Nutzung konnten nicht erlangt werden. Das detaillierte Auswertungsergebnis für die angefragte Fläche wird unter Punkt 2 aufgegliedert (vgl. Kartenausschnitt):

2. Bewertung

grün eingestufteter Status:

In diesem Bereich können keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter bzw. Gebäudeschäden) festgestellt werden. Entsprechend handelt es sich bei der grünen Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche, hier besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe der beabsichtigten Bauarbeiten.

blau eingestufte Status:

Dem Auswertungsergebnis zu Punkt 1 folgend, handelt es sich bei dem blau eingestuften Bereich um eine Kampfmittelverdachtsfläche. In diesem Bereich wurden Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter, Gebäudeschäden) festgestellt. Die festgestellten Zerstörungen wurden mit einem Sicherheitspuffer versehen. Das Vorhandensein von weiteren Bombenblindgängern im gepufferten Bereich kann vorläufig noch nicht ausgeschlossen werden. Hintergrund sind mögliche Einflussfaktoren wie Verschattungen, mangelnde Bildqualität, Schutt- oder Bodenüberlagerung durch explodierte Bomben, lückenhafte Dokumentation am Kriegsende u. a., welche die Identifizierung von weiteren Bombenblindgängerhinweispunkten wesentlich erschweren können. **Demzufolge muss auf den blauen Flächen der geplanten baulichen Anlage bzw. der bodeneingreifenden Maßnahmen eine Überprüfung mittels Sondiertechnik erfolgen**, um den festgestellten Kampfmittelverdacht abschließend bewerten zu können (vgl. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung).

rotes Dreieck:

Verdacht auf eine nicht zur Detonation gekommene Fliegerbombe mit unbekanntem Zünderstatus. Der festgestellte Verdacht wurde zusätzlich mit einem Sicherheitspuffer von 25m versehen. Um den bestehenden Kampfmittelverdacht abschließend zu bewerten, muss der Bombenblindgängerhinweispunkt zeitnah überprüft werden.

3. Sondierarbeiten

Entsprechend der unter Punkt 2 benannten Bewertung muss für den blau eingestuften Status ein geeignetes Verfahren gewählt werden, um den bestehenden Kampfmittelverdacht durch eine mögliche Belastung mit Abwurfmunition vor Ort zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die lokalen Gegebenheiten wie Bodenbeschaffenheit, Verunreinigungen durch Bauschutt, Auffüllungen, vorhandenen Gebäudestrukturen und/oder Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Zur Feststellung von anthropogenen Störungen im Erdreich und zur Festlegung des Bombenhorizonts (max. Tiefe unterhalb der Geländeoberkante von 1945, in dem Bombenblindgänger vermutet werden können) ist ein Bodengutachten heranzuziehen.

4. Hinweise

Die Amtshandlungen des Kampfmittelräumdienstes sind gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung generell gebührenpflichtig.

Die vorgenannten Maßnahmen werden grundsätzlich vom Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Dem/der Eigentümer/In oder anderen

Nutzungsberechtigten kann jedoch gestattet werden, ein geeignetes Fachunternehmen mit den unter Punkt 3 genannten Sondierarbeiten zu beauftragen.

Pläne zu Versorgungsleitungen, sonstigen Leitungen sowie ggf. Bau- bzw. Bodengutachten sind für die Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes vorzuhalten.

Die Kampfmittelverdachtsflächen sind entsprechend der aktuellen Technischen Anweisung des Kampfmittelräumdienstes zu untersuchen.

Vor Abschluss der Sondiermaßnahmen dürfen auf der blauen Fläche keine bodeneingreifenden Maßnahmen durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden.

Zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise setzen Sie sich bitte mit dem Servicebüro des Kampfmittelräumdienstes **unter der Rufnummer 04340-4049-410** in Verbindung.

5. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen zur Errichtung einer baulichen Anlage oder bodeneingreifenden Maßnahmen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich. Begründet wird diese Vorgehensweise durch den stetigen Zukauf von Kriegsluftbildern, Fortschritte in der Auswertetechnik und Zugang zu bisher unbekannten Archivalien die ggf. zu neuen Erkenntnissen zur potentiellen Kampfmittelbelastung führen können.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben werden.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Gerold

Merkblatt

Geschichtliche Einordnung:

Zum Ende des Zweiten Weltkrieges war Schleswig-Holstein das letzte nicht durch alliierte Streitkräfte besetzte Bundesland. Aus diesem Grund zogen sich Wehrmachtseinheiten dorthin zurück, um sich anschließend aufzulösen und in Kriegsgefangenschaft genommen zu werden. Das Wissen über die bevorstehende Gefangennahme führte bei etwa 1,5 Millionen Soldaten dazu, dass diese sich allerorts ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es verbreitet zu Zufallsfunden der vorgenannten militärischen Gegenstände kommen.

Augenscheinlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beleg für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

